

# Verbesserung der Volksschulen in Basel-Landschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Der Jugend strengen Gehorsam ohne slavische Furcht einzuprägen und sie mit der hohen moralischen Kraft der Menschennatur bekannt und vertraut zu machen, ist ein Hauptproblem der Erziehung; denn nur dadurch werden Eitelkeit, Eigennutz und Charakterschwäche, diese drei giftigen Schlangen, welche an der Menschheit Größe und Würde nagen, vernichtet. Gelingt es der Macht der Erziehung nicht, diese zu besiegen, so bleibt die Welt ewig ein Krankenhaus.

8. Die größte Art des Mechanismus gibt es in der Erziehung, den man oft mit ihr selbst verwechselt, der sich ihren Fortschritten entgegenstemmt und für des Lebens ganze Zukunft eine falsche Geistesrichtung wird.

9. Die Begierde ausgelernt zu scheinen, verhindert oft, es zu werden; denn nichts tritt der Geistes- und Herzensbildung der Jugend hemmender entgegen, als dieser eigendünkelsche Wahn; auch müssen Eltern und Erzieher sich wohl hüten, daß die Erziehung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen nicht eine zweite Eigenliebe werde, die ihnen auf diese Art unbemerktbar eingeflößt wird.

Verbesserung der Volksschulen in Basel-Landschaft. Ein Volk und ein Mensch darf nie einseitig beurtheilt werden; sondern alle Seiten eines Volkes und alle Seiten eines Menschen, insofern sie in die Erscheinung treten, insofern sie zur Geschichte gehören, müssen geschildert werden. Die Gesamtverfassung jeder Person muß allseitig anschaulich gemacht werden. Von der Gesamterscheinung schließt die Vernunft dann auf die bewegende Kraft, auf den Gesamtgeist. Wird Letzterer erkannt, dann hat die Erkenntniß Tiefe und Umfang. — Der Grund vieles Segens und vieles Uebels in der Landschaft Basel ist die Verfassung selbst. Letztere ist freilich ein Ideal, aber eben deshalb für ein ungebildetes Volk nicht brauchbar. Sie ist wirklich ein Muster schweizerischer Freiheit und Gleichheit mit und vor dem Gesetze. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet; das Gesetz bestraft deren Mißbrauch. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich; die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Kirche werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Konfessionen besoldet. Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten. Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen. Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundlage des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und wenigstens in Uebersicht

die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen. Die fremden Militärkapitulationen sind verboten, das freie Niederlassungsrecht, freie Berufs- und Gewerbstreibung sind gewährleistet; ja auch den Bürgern anderer Kantone ist dieses Recht eingeräumt unter Voraussetzung des Gegenrechts. Dem Bezirk Birsfeld (katholischer Konfession) werden die durch den wiener Kongress zugesicherten Recht gewährleistet. Alle Lehen und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürstbischöfe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birsfeld bleiben, wie bis dahin, getrennt, und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schulauslagen selbst zu tragen. Endlich ist nach diesen allgemeinen Bestimmungen die Trennung der drei Staatsgewalten anerkannt, Petitionsrecht und Veto garantirt. Das ist die kurzgefaßte Verfassung der Landschaft Basel, deren Kenntniß zur Würdigung ihres moralisch-religiösen Zustandes unumgänglich nothwendig ist. Die böseren Punkte an dieser Verfassung sind z. B. folgende:

- 1) Daß das zwanzigste Altersjahr schon das Aktivbürgerrecht bestimmt.
- 2) Jeder Aktivbürger ist ämterfähig. (Sei er nun studirt oder nicht! —)
- 3) Das Veto nach 14 Tagen gegen erlassene Gesetze.
- 4) Der zu starke Wechsel der Beamteten.
- 5) Die zu große Abhängigkeit des Obergerichts und des Regierungsraths vom Landrath. (Es ist aber wirklich delikant, hier das Rechte zu treffen).
- 6) Die zu schwache Anzahl (5) von Mitgliedern des Regierungsrathes.

Dazu kommen noch geschichtliche Ereignisse, welche das Fortschreiten der Kultur hemmen. So war der Bezirk Birsfeld lange Zeit unter Frankreich's Monarchen, dann auch unter dem geistlichen Regiment des Fürstbischöfes von Basel. Von dem Hofe des Fürstbischöfes aus wurde ungemein wenig für Bildung geleistet; eher wirkte er nachtheilig durch sein Beispiel, welches dem Evangelium nicht selten und oft grell zuwider war. Bei den Einem schlich sich ein serviler, abgefeimter Pharisäismus ein; bei den Andern griff Unglaube und praktischer Indifferentismus um sich und verhärtete sich in ganzen Gemeinden, in Reid und Unwissenheit die Herrschaft suchend. Diesen unchristlichen Charakter trägt ebenso der Berner-Jura, oder das alte Fürstenland. Unter der früheren Revolution (1790 ic.) steigerte sich der französische Atheismus auch hier und es riß eine Nothheit und Geistlosigkeit ein, die erst nach Jahrhunderten erstickt wird. Unter der früheren Regierung aber bildete sich der große Gewerbs- und Handelsgeist zur Vollendung aus. Die geistlichen

und weltlichen Herren lebten der Mehrheit nach überall nur für sich, keiner für's Volk; sie opferten und predigten für ihre Person, für die Gemeinde wenig. Die anderen Bezirke wurden eine große Fabrikenanstalt für den Mammon der Hauptstadt und hatten als solche einige Oberaufseher. Solche Fabriken mahnen mich an den sonst aufgehobenen Sklavenhandel, oder an eine abgeartete Verachtung der menschlichen Würde. Allein auch Knechte, Mägde und oft freie Bürger haben's noch heut zu Tage bei solchen Herren nicht viel besser, als Leibeigene. Sie schätzen Alles nach dem Geldwerth und kennen keine nützlichere Wissenschaft, als das Einmaleins. In dieses Land kam dann noch die Julirevolution vom Jahre 1830. Da offenbarte sich noch aller Fluch und alles Weh über ein ungeschlachtetes Volk. Brand und Mord waren die bezeichnenden Spuren damals aufgeregter Leidenschaften; und gegenseitige Zwietracht befestigte sich in den Gemüthern und auf dem Papier. Es folgte Trennung. Ein neuer Erziehungsrath erachtete es als eine der ersten und wichtigsten Pflichten, für Gründung guter Schulanstalten und für Anstellung tüchtiger Lehrer zu sorgen.

A. Volksschule. Es erschien ein Schulgesetz, welches erst am 6. April 1835 angenommen wurde und vorher die Wetostürme erdulden mußte. Dies Schulorganisations-Gesetz setzt den Zweck der Volksschule darin: die Jugend zu geistig thätigen Menschen, zu nützlichen Bürgern und sittlich religiösen Christen zu erziehen. Es hat fünf Abschnitte, wovon der erste von den Schulbehörden handelt und zwar a) vom Erziehungsrath, der aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt ist, und im Besondern noch wacht über Handhabung des Schulgesetzes, sich der Prüfungen der Lehrer annimmt, Vorschläge trifft zur Errichtung neuer Lehrstellen und Schulhäuser etc. b) vom Schulinspektor, welcher dem Gesetze gemäß ein theoretisch und praktisch gebildeter Schulmann sein soll; er hat jede Primarschule jährlich wenigstens 2mal zu besuchen, er unterstützt die Lehrer mit Rath und That, hält jährliche Schulprüfung, nimmt die gesetzlichen Entlassungen aus der Schule vor, beaufsichtigt die Gemeindeschulpflegen und hat jährlich einen Rechenschaftsbericht an den Landrath einzugeben. Endlich besteht c) in jeder Gemeinde eine Gemeindeschulpflege. Sie besteht auf 3 bis 5 Mitgliedern, welche abwechselnd die Schule zu besuchen haben, soll alle Monate 2mal Sitzung halten und hat saumselige Eltern zu ermahnen und zu bestrafen. Auch soll sie die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen und von Kleinkinderschulen befördern. Allein diese Schulpflegen sind beispiellos nachlässig und ermangeln auch gar alles Ruhmes bei der Betrachtung ihrer Leistungen. Sie sind noch ganz blind für die Reform der Schule.

Der zweite Abschnitt handelt von der Bestreitung der Schulausgaben durch den Staat und die Gemeinden. Es wird

eine Schulkasse gebildet aus den Schulgeldern und Strafgeldern für Absenzen, aus der Einzugsgebühr jedes neuen Bürgers, aus Schulgütern, Landarmenfond und Schenkungen (!).

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Gemeindegemeinschaften und zwar mit den Lehrstellen und Schullokalen. Wo über 120 Schulkinder sind, müssen 2 Lehrer sein. Für Bildung der Lehrer solle sich die Regierung an das Seminar eines eidgenössischen Mitstandes anschließen. Es kann Jemand nur in Folge einer allseitigen Prüfung Lehrer werden. Die Gemeinde kann für die Stelle einen Geprüften berufen, oder dieselbe ausschreiben. Entschließt sich die Gemeinde zur Berufung eines Lehrers, so wird sogleich zur Wahl durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschritten. Jede Wahl gilt für 5 Jahre. Jeder Lehrer bezieht vom Staate 250 Schweizerfranken, 2 Klafter Holz, nebst 200 Wellen. Jeder Lehrer hat sich nur an die Schulgesetze, den Erziehungsrath und den Inspektor zu halten. Die Eltern sind verpflichtet, Krankheitsfälle ausgenommen, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Die Schulzeit dauert das ganze Jahr, Heu-, Getreide- und Herbst-Ärnte ausgenommen, wofür jedes Mal 14 Tage Ferien gestattet sind. Die Sommerschule beginnt mit dem 1. Mai; die Winterschule mit dem 1. November. Lehrgegenstände sind viele und eher zu viel als zu wenig. Ueber Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht entwirft der Erziehungsrath ein umfassendes Reglement.

Im vierten Abschnitt wird die Einführung höherer Lehranstalten einem besondern Gesetze vorbehalten. Der fünfte enthält die Uebergangsbestimmungen.

Seit dem 20. Mai 1835 haben wir ein Reglement für den Erziehungsrath, worin die Versammlung dieser Behörde, die Geschäftsführung, die Form der Berathungen, die besonderen Befugnisse des Präsidenten, die Geschäfte der Kanzlei näher bestimmt sind. Ein Geschäftsreglement für die Gemeindegemeinschaftspflegen wurde am 13. Juni 1835 beschlossen. Es verbreitet sich über die Sitzungen der Gemeindegemeinschaftspflegen, über die Pflichten des Präsidenten, Schreibereigeschäfte, Schulaufsicht im Allgemeinen, Pflichten der Schulpflegen in Bezug auf die Lehrer und auf die Kinder, Aufsicht über das Schullokal, Verwaltung der Schulkasse, Errichtung und Beaufsichtigung der Mädchenschulen, Kleinkinderschulen und Gesangschulen. Ueber Letztere wurde ein Reglement (am 5. Jänner 1836) beschlossen, laut welchem alle Schüler vom 10. Jahre an bis zum Austritt zum Besuch der Gesangschule verpflichtet sind. Die Einübung vaterländischer und religiöser Lieder ist vorgeschrieben.

Alles ist also erst angefangen, zu Allem nur der Grund gelegt. Der Anfang war schwer, und wir verdanken alle hauptsächlichsten Verbesserungen vorzüglich unserm Herrn Präsidenten Guhwiller,

Pfr. Rahn, Fschokke und Müssperli. Der beste Dank für solche Männer muß der sein, wenn sie aus dem Samen, den sie mit Mühe und Uneigennützigkeit gesät, herrliche Früchte aufgehen sehen. Wirklich arbeitet die große Mehrzahl der Lehrer gemeinsam und einzeln für fortgehende Verbesserung der Schule. Letzten Winter (1836) hatte der Schulinspektor Lochmann, ein Deutscher, mit allen Primarlehrern abwechselnd alle 4 Monate Konferenzen.

Diese Konferenzen haben vorzüglich viel Gutes geleistet; indem die Lehrer sich gegenseitig befreundeten und sich für ihren Beruf vereinten, um mit Macht allen Hemmungen von oben und unten zu begegnen, um die Methoden kennen zu lernen, sich gegenseitig ihre Erfahrungen mitzutheilen und über pädagogische Fragen schriftliche Antworten abzufassen. Der Herr Schulinspektor hat diese Konferenzen nicht in Folge gesetzlicher Vorschrift, sondern aus eigenem, freiem Willen begonnen. Es wäre Schade, wenn diese Konferenzen vom Erziehungsrathe nicht obligatorisch gemacht würden. Man lernte da in 3 Stunden mehr, als sonst bei einer wöchentlichen Lektüre und tagelangem Studiren. Es ist nichts Ermutigenderes für geistige Arbeiter, als wenn sie hie und da sich besprechen, die gemachten Erfahrungen begründen und sich für die Reform der Schule vereinen gegen alle Angriffe, und nicht müde werden zu kämpfen für Behauptung der Lehrfreiheit und Volkserleuchtung.

Eine allgemeine Versammlung aller Schullehrer wurde vom Erziehungsrathe auf den 21. Juni 1836 einberufen, um darin die Wünsche und Ansichten, betreffend die Einführung allgemeiner Lehrmittel, zu vernehmen. Dieser Tag war für die Lehrer wichtig. Man hörte aber auch die verschiedenartigsten Vorschläge, von denen doch fast immer der bessere die Oberhand erhielt. Pfr. Fschokke leitete im Auftrag des Erziehungsraths diese Generalkonferenz und ließ die Lehrmittel in der Reihe besprechen, in welcher die Gegenstände des Unterrichts im Schulgesetze aufgeführt sind. Hinsichtlich der Sprachlehre ergaben sich viele Stimmen für Girard's schriftliche und mündliche Uebungen der deutschen Sprache. Für den Rechnungsunterricht wurden viele Werke von Mehreren gerühmt, aber kein Buch erhielt starkes Stimmenmehr. Von einem Lesebuche forderten die Meisten, daß es Stoff aus allen Schulfächern in sich fasse, und ein solches müßte erst noch herausgegeben werden. Nach meiner Ansicht wäre der schweizerische Kinderfreund (Zürich, bei Schultheß), wenn er verbessert würde, zweckmäßig. Man unterschied bald zwischen Lesebüchern für die Schule und Unterhaltungsbüchern für eine Schulbibliothek und beschloß, über basellandschaftliche Geographie, Naturgeschichte und Verfassung einen eigenen Anhang dem neuen Lehrbuche beizufügen. Unter den Unterhaltungsbüchern wurde Fschokke's

Goldmachedorf angerühmt, das an einigen Orten als Lesebuch für die 2te Klasse gebraucht wird. Für Schön- und Rechtschreibung wurden auch Vorlegblätter beliebt. Für Gedächtnisübungen wünschte man profaische und poetische Stücke. Rücksichtlich der Schweizergeschichte war man nicht im Reinen. Das Zeichnen soll nach Vorlagen gelehrt und damit das Zeichnen mathematischer Figuren aller Art verbunden werden. Für Gesang wurde Nägeli, wie allezeit, mit Recht vorgezogen. Beim Artikel: „Kenntniß der biblischen Geschichte,“ mußte bemerkt werden, daß man da nicht gelehrte Exegese treiben könne; sondern daß nur die biblische Geschichte als ein zusammenhängendes Ganzes verständlich gelehrt werden möchte. Christoph Schmid wurde nicht günstig aufgenommen. Bei der gleichen Erörterung wollte man den „Katechismus“ aus der Schule verbannen und darüber einen Vorschlag eingeben. Aber weil derselbe schon in den meisten Schulen nicht mehr ist, sondern nur in der Kirche gebraucht wird; so fand man gut, deshalb nichts weiter festzusetzen. Mit Recht werden unsere geisttödtenden Katechismen, der Heidelberger und die andern, den Weg alles Fleisches gehen. — Für Geographie schlug man die große Keller'sche Karte, und für die biblische Geschichte eine gute Karte von Palästina vor. Es wurden noch gar viele Vorschläge gemacht und alle dann an den löbl. Erziehungsrath zur Begutachtung eingeschendet. Das Resultat ist noch unbekannt. Jeder Vorschlag muß auch bei uns zuerst einige Zeit auf dem Schrank liegen; dann wird es noch einige Zeit dauern bis er durchgegangen, und oft durchgegangen ist. Allein jeder Lehrer verließ diese Versammlung in Liestal mit ziemlich großen Hoffnungen.

Nebst den bis dahin unter der Leitung des Herrn Schulinspektors gehaltenen Konferenzen, besteht noch eine „freiwillige Lehrerkonferenz,“ die sich zu Zeiten versammelt, um sich da ganz frei und unumwunden über die Schulreform zu berathen und Vorschläge einzugeben. Um das Streben noch mehr zu veröffentlichen, gab sich besonders Herr Pfr. Schocke Mühe, „baselandschaftliche Schulblätter“ herausgegeben, wovon aber nur 2 Hefte erschienen sind. Die Herausgabe hat schon aufgehört aus Mangel an Unterschriften. Es ist halt nicht möglich, daß in jedem Kantönlein für jede Fakultät, und oft für jedes Fach, und hie und da für jede persönliche Ansicht, Tageblätter bestehen können. Hier wäre Centralisation höchst nothwendig.

B. Bezirksschulen. Unter diesen verstand man Anstalten, worin Jünglinge sich diejenigen Kenntnisse erwerben können, welche zu einer höheren Wirksamkeit in einem Gewerbsfache oder im Gebiete der Wissenschaft nöthig sind. Die Realschule von Liestal (seit dem 8. Hornung 1820 bestehend) war nur für diese Gemeinde berechnet. Die Stadt Basel sorgte nur für ihre Söhne. Die freie Landschaft

kann sich aber jetzt nur mit geistiger Kraft erhalten und beglücken. Bei der Theilung empfing sie 300,000 Schweizerfranken, um sie nach dem ausdrücklichen Ausspruch des eidgenössischen Schiedsgerichts zu keinem andern Zwecke als für höhere Schulbildung zu verwenden. Vier Ansichten bekämpften sich. Die Einen wollten eine Kantonschule; aber die ist nicht möglich, da die Jünglinge nicht vorbereitet sind, und jetzt Bildung unter alle Volksklassen verbreitet werden muß. Die Andern wollten in jedem Bezirke mehrere Realschulen mit einem Lehrer. Aber durch 8—10 Realschulen würden die vorhandenen Kräfte zer Splittert worden sein, wie es im Gutachten heißt: Wenn man eine Quelle in zu viele Brunnenröhren leitet, kann am Ende Niemand mehr seinen Durst daran löschen. Diese Ansicht ist der Gegensatz der ersten. Die dritte Ansicht für Errichtung einer Realschule in jedem Bezirke hat ähnliche Nachtheile. Eine vierte Ansicht erhielt die Mehrheit, nämlich 4 Bezirksschulen, jede mit 3 Lehrern, zu errichten, mit den Hauptbedingungen: 1) sollen dieselben jedem wißbegierigen Jünglinge der Landschaft die möglich-größte Leichtigkeit des Besuches gewähren; 2) soll durch sie der Jugend ein möglichst genügender Unterricht ertheilt werden. — Es ist wirklich jetzt fast jeder Gemeinde möglich, ihre Söhne in die im Mittelpunkt des Bezirks errichtete Bezirksschule zu schicken, und für eine hinreichende Lehrerzahl sind die Fonds groß genug. Der erste Lehrer empfängt 1200, der zweite 1000, der dritte 800 Fr.; dies beträgt also für jede Bezirksschule 3000 Franken; für alle 4 mithin 12000 Franken; dann Hauszins für freie Wohnung der Lehrer an jeder Schule ungefähr 150 Fr., zusammen 600 Fr.; für allgemeine Lehrmittel in allen 4 Schulen sind 800 Franken ausgesetzt. Im ganzen kosten also die Bezirksschulen 13,400 Franken. Da aber der Zins des für höhere Schulanstalten bestimmten Fond's 14000 Franken beträgt, so sind noch 600 Franken übrig, welche leicht zur Anstellung eines vierten Lehrers im bevölkertsten Bezirke angewendet werden können. Die Bezirksschulen sind seit dem Monat Mai in's Leben getreten und bestehen in Liestal, Waldenburg, Bökten und Therwil. Die Lehrer sind bis auf einen alle Deutsche. Schüler gab es anfänglich genug; 40 und 50 meldeten sich an dieser oder jener Bezirksschule; aber es nahm der Eifer ab, und weil das Gesetz rücksichtlich des Austritts nichts bestimmt hatte, so zog sich hie und da Einer zurück und trat wieder in die Repetirschule. Die Zeit war Vielen zu spärlich zugemessen, weil sie dann doch darob ihre Hausgeschäfte nicht vernachlässigen durften. Es wäre leicht möglich, daß mit der Zeit die Idee einer Kantonschule wieder Oberhand gewänne.

Dies ist die Entstehung und der Stand des Schulwesens in der Landschaft Basel. — Nur das fehlt noch, daß das Volk einsehen lernt, wie glücklich es sein kann, wenn es einmal selbst versteht,

was zu seinem Heile dient, und wodurch es seinem Bestimmungsziele näher rücken kann: denn ohne Licht keine Freiheit, ohne Freiheit keine Gerechtigkeit, ohne Gerechtigkeit keine Tugend und kein Menschenglück. R. D.

Kant. Nargau. Eine Frage. Können Schulinspektoren, die zugleich Mitglieder der Gemeindegeschulpflege, z. B. in R. und B. sind, die Inspektorate über die Gemeindegeschulen in R. und B. übernehmen?

Fragen wir über diesen Gegenstand das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung um Rath, so suchen wir freilich einen Schwarz auf Weiß gedruckten §. umsonst — und der Gesetzgeber und der Kl. Rath thaten wohl; denn, was sich von selbst versteht, was die gesunde Vernunft so zu sagen mit sich bringt, braucht eben nicht in ein Gesetz u. s. w. aufgenommen zu werden. Wir beantworteten obige Frage kurz und entschieden mit: nein. Das Schulgesetz fordert von den Schulinspektoren: sie sollen wachen, daß das Gesetz von Behörden und Lehrern vollzogen werde, und die Vollziehungsverordnung fordert unter Anderm §. 155, lit. s.: „Die Aufsicht der Inspektoren erstreckt sich auf die pflichtmäßige Theilnahme und Aufsicht, welche Gemeindevorstände, Schulpflegen und Pfarrer den Schulen widmen.“ — In welche Stellung geräth nun ein Inspektor, der als Mitglied der Schulpflege und als Pfarrer in doppelter Beziehung über seine eigene Person referiren und urtheilen muß? Können solche Inspektoren unparteiische Wächter des Gesetzes sein? — Die verneinende Antwort versteht sich von selbst. Es ist in der That merkwürdig, daß sich solche Fälle in der Wirklichkeit vorfinden und daß sogar in dem Bezirke Brugg bis Neujahr 1837 (ob auch später, weiß Einsender nicht bestimmt, vermuthet es aber) zwei solche Beispiele nachgewiesen werden können. Da es möglich ist, daß auch in andern Bezirken Aehnliches statt findet, so wird auf diesen Uebelstand öffentlich aufmerksam gemacht, indem wir der Ansicht sind, daß der Fortschritt unsers Schulwesens, außer guten und tüchtigen Lehrern, vorzüglich auch durch tüchtige, selbständige Schulinspektoren bedingt wird.

— Die Schulblätter, die nicht nur Rühmlisches mittheilen, sondern auch das Unrühmlische nicht verschweigen, damit die Betreffenden das lernen, was sie nicht thun sollen, haben auch schon gezeigt, wie da und dort der Vollziehung des neuen Schulgesetzes Hindernisse entgegentreten, häufige Erzeugnisse des Unverstandes und der Bildungslosigkeit. Den Schulbehörden treten nicht selten Leute gegenüber, die das Gesetz nur nach ihrem Gutdünken und zu ihrem Vortheil auslegen und gleichsam vorschreiben wollen, wie dasselbe in Beziehung auf ihre Kinder gehandhabt werden müsse. Wir liefern